



GZ: 004-1-2/2026

St. Martin i.S., 07.05.2026

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, i.d.g.F., wird kundgemacht:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.04.2026 wurde unter Tagesordnungspunkt 17 E) „Beratung und Beschlussfassung über die Freihändige Vergabe des Gemeindejagdgebietes Dietmannsdorf“ vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, das **Jagdgebiet Dietmannsdorf**, umfassend die Katastralgemeinde Dietmannsdorf im Ausmaß von 298,3001 ha für die Jagdpachtzeit von **01. April 2028 bis 31. März 2038** an die Jagdgesellschaft Dietmannsdorf, Obmann Obmann Dipl.-Ing. Siegfried Stranimaier, whft. 8543 Dietmannsdorf 11, Obmannstellvertreter Hannes Kiefer, whft. 8543 Dietmannsdorf 2, Dipl.-Ing. Johannes Kiefer, 8543 Dietmannsdorf 11, aufgrund des am 12.02.2026 eingelangten Ansuchens nach § 24 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 idgF. im Sinne des Antrages und der abgegebenen Erklärung, um die **jährliche Jagdpacht von € 850,16 inkl. Steuern (Hektarsatz: € 2,85)** freihändig zu vergeben.

Begründet wird die freihändige Verpachtung:

- a) weil der Jagdpachtschilling angemessen ist;
- b) weil die Jagdberechtigten geeignete Mittel zum Schutz land-u. forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildverbiss (Wildäcker) zur Verfügung stellen werden,
- c) weil mit Recht zu erwarten ist, dass Jagd-u. Wildschäden ordnungsgemäß bezahlt werden,
- d) weil aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, dass der Abschussplan so erstellt wird, dass die Belange der Land-u. Forstwirtschaft berücksichtigt werden,
- e) weil die Gewähr dafür gegeben scheint, dass der Abschussplan genauestens erfüllt wird und Jagd und Wildschäden vermieden werden,
- f) weil zu erwarten ist, dass die Jagdberechtigten wiederum für eine ausreichende Fütterung des Wildes sorgen wird, wodurch Schäden an land-u. forstwirtschaftlichen Kulturen vermieden werden;

Es wird auch die Anpassung der jährlichen Jagdpacht an den Verbraucherpreisindex 2025 beim Überschreiten der 3% Hürde vereinbart. Als Ausgangsbasis dient der VPI 2025 des Monats April 2028.

Jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, gegen diesen Beschluss **binnen 8 Wochen**, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Nummerierung versehenen Formblätter, einzubringen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Franz Silly)



Angeschlagen am: 08.05.2026
Abgenommen am: